

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 6 (1837)
Heft: 38

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

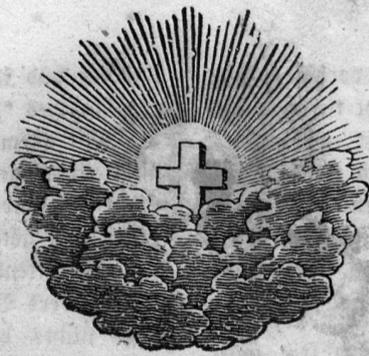
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Gieb mir Verstand, so will ich forschen in deinem Befehl.

Psalm 118, 34.

Ansichten über die Geheimnisse der katholischen Kirche.

Von Franz Geiger, Chorkherrn.

Es giebt Christen, die zwar unter den christlichen Bekenntnissen, wovon nur Eines wahr sein kann, das katholische als solches anerkennen, indem sich dieses rein auf den Glauben, als letzten Grund, bezieht, wie sie es auch im Evangelium finden, wo sich Christus niemals bei seiner Lehre auf unsere Vernunft berufen oder uns auf dieselbe angewiesen, sondern unbedingten Glauben gefordert hat. Christus beauftragte sich durch seine Wunder als Gott und offenbarte uns übersinnliche, göttliche Wahrheiten, auf welche unsere Vernunft niemals gekommen wäre; deswegen sagte er: Wenn ihr mir nicht glaubet, so glaubet den Werken, die ich thue. Nun müssen wir Gott ja nothwendig glauben, und eben darum wird unser Glaube ein vernünftiger Glaube; ich weiß, sagt der Apostel, wem ich glaube.

Unterdessen sagen sie, es gebe im katholischen Bekenntnisse so viele Geheimnisse, an denen sich ihre Vernunft wirklich stoßt und welche sie niemals zu einem festen Glauben kommen lassen, z. B. die Dreieinigkeit, die Erbsünde, die Menschwerdung Gottes, die Rechtfertigung, die Prädestination, die sieben Sacramente, besonders das der Gegenwart Christi im heil. Sacramente des Altars, dann den Papst, die Anrufung der Heiligen, den Reinigungszustand.

Vor Allem muß ich bemerken, daß der Glaube eine Gabe Gottes sei. Wenn sie mit Demuth, mit aufrichtigem Herzen zu Gott um diese Gabe flehen, so wird ihnen der-

jenige, der von sich selbst sagt: „ich bin das Licht der Welt, das alle Menschen erleuchtet“, ihr Gemüth anregen, daß sie alle diese Geheimnisse mit kindlicher Freude mit dem bereitwilligsten Glauben aufnehmen. Und dieses ist alsdann der göttliche Glaube des gemeinen Volkes, das sich mit dem Zeugniß Jesu begnügt und sich sehr wohl dabei befindet.

Da diese Leute aber für ihre Vernunft noch etwas Mehreres zu fordern scheinen, so wollen wir untersuchen, ob wir besagten Geheimnissen nicht einige Ansichten abgewinnen können, welche die Wissbegierde der redlichen Vernunft des Menschen in soweit befriedigen dürften, daß sie durch dieselben einen Strahl der höchsten göttlichen Vernunft gleichsam wie durch einen Spiegel, wie der Apostel sagt, und in tiefer Ferne durchblicken sehen; denn die wahre Anschauung der in den Geheimnissen liegenden höchsten Vernunft ist uns für die Ewigkeit vorbehalten, wo wir Gott von Angesicht zu Angesicht schauen werden; aber dieses Schauen müssen wir erst durch den demüthigen Glauben verdienen.

Ehe wir aber diese Ansichten aussuchen, müssen wir bemerken, daß die menschliche Vernunft zu diesen Ansichten ewig nicht gekommen wäre; sie hätte nicht einmal daran gedacht, wenn sie diese Geheimnisse nicht durch den Glauben vernommen hätte. Erst wenn der Glaube zum Grunde liegt, wenn der Mensch die Geheimnisse, als von Gott geoffenbart, für wahr hält, kann er, von dem übernatürlichen Lichte beleuchtet, tiefer in das Geglaubte eindringen, wo ihm alsdann ein dunkler Strahl der höchsten Vernunft entgegen schimmern wird, zur einseitigen Befriedigung

seiner menschlichen Vernunft. Wer schon vorhin eine Sache nicht für wahr hält, wird auch nicht tiefer in dieselbe eindringen wollen. Dieses vorausgesetzt, will ich diese Ansichten, die ich schon in andern Schriften zerstreut niedergelegt habe, hier gesammelt zur ruhigen Betrachtung herschreiben. Wir wollen bei der hochheiligen Dreieinigkeit anfangen, als von dem Grund aller übrigen Geheimnisse.

Gott schuf den Menschen nach seinem Ebenbild, damit er (gen. 1, v. 26) der Vorsteher alles dessen sein sollte, was sich auf dieser Erde bewegt; und im darauf folgenden Verse wird das Nämliche wiederholt, daß Gott den Menschen nach seinem Ebenbild schuf, und gerade dazu gesetzt, daß er Alles auf dieser Erde beherrschen solle. Gott stellte somit den Menschen als seinen Repräsentanten (als sein Abbild) auf dieser Erde auf, der in seinem Namen Alles regieren und beherrschen soll. Wenn ich mich nun frage: durch was herrscht der Mensch? so weiß ich mir keine andere Antwort zu geben, als — durch das Wort. Die Herrscher sprechen das Wort, und Alles regt sich nach demselben; der Feldherr spricht das Wort, und ein ganzes Kriegsheer bewegt sich. Aber was ist das Wort? — Es ist das größte Geheimniß, aber auch, so zu sagen, das Göttlichste, das uns Gott verliehen hat; denn durch dasselbe sind wir Schöpfer von Realitäten geworden. Der Mensch erzeugt das Wort und sendet es heraus in diesem oder jenem Geiste durch die Sprache, durch die Schrift, Mienen oder Gebärden; und dieses Wort bringt Realitäten hervor; es muß also selbst reell sein, indem nur eine Realität Realitäten hervorbringen kann. Aber auch der verschiedene Geist, in welchem er das Wort heraussendet (z. B. in einem sanften oder zornigen, befehlenden oder erlaubenden), bringt verschiedene Realitäten hervor; er muß somit ebenfalls reell sein.

Wir hätten also im Menschen drei Realitäten: der Mensch (das Ich), das Wort, das er erzeugt, und den Geist, in welchem er es heraussendet; und dennoch sind diese Realitäten nur die eine und nämliche Wesenheit des Menschen: Ich, erzeugend das Wort, und es in diesem oder jenem Geiste heraussendend. In diesem unendlich tief entfernten Schattenbilde betrachte ich meinen Glauben an die göttliche Dreieinigkeit; und dieser Glaube lehrt mich einen Gott Vater, erzeugend seinen Sohn, das unendliche Wort, und es auswendend in einem unendlichen Geiste. Wie aber das menschliche Wort mit seinem Geiste vorübergehend, wie alles Menschliche, ist, so steht der Sohn, als reell erzeugtes und unendliches Wort, wie auch der unendliche Geist, in welchem es vom Vater ausgeht, in Gottes ewigem, unveränderlichem Sein substanzierend und somit persönlich da; Vater, Sohn, heiliger Geist in einer Wesenheit, oder wie der heilige Athanasius sagt: alle drei ein Anderer,

Anderer und Anderer, aber nicht ein Anderes, Anderes und Anderes *).

Mit allem diesem wollen wir in das Geheimniß selbst nicht eindringen, indem das menschliche Drei-Eins uns schon ein undurchdringliches Geheimniß ist, um wie viel mehr das göttliche? Unterdessen läßt uns dieses menschliche Schattenbild einen kleinen Lichtstrahl durchblicken, der selbst unsere Vernunft, die zwar in die göttlichen Geheimnisse nichts hineinzureden hat, einigermaßen befriedigen und unsern Glauben stärken kann.

Nun zur Menschwerdung des Sohnes Gottes, zur Erbsünde und zur Rechtfertigung, welche drei innigst zusammenhängen. Gott schuf den Menschen und setzte ihn in Ansehung seines untern Vermögens in diese sinnliche Natur ein; in Ansehung seines höhern Vermögens versetzte er ihn in das geistige, göttliche Leben. Gott schuf ihn gut, wie denn Gott selbst sagte, daß Alles gut war, was er geschaffen hatte. Da Gott allein gut ist, so war der Mensch, der ebenfalls gut war, mit Gott in Harmonie; und deswegen verbreitet Gott über ihn durch den heiligen Geist seine Liebe, was wir die heiligmachende Gnade oder das göttliche Leben nennen.

Ich halte dafür, alle Menschen waren schon im Keime in Adam, indem die Schrift sagt: Gott habe nach dem sechsten Tage von aller neuen Schöpfung (ab omni opere. gen. 2, 2) ausgeruht; er schuf nichts Neues mehr; es war schon Alles im Keime da, und mußte sich nur in der Folge der Zeiten entwickeln. Auch sagt der heilige Paulus (Hebr. 7, 9 et 10): Levi habe dem Melchisedech den Zehent entrichtet, da er noch im Keime in seinem Urgroßvater Abraham lag (in cujus lumbis erat); eben so konnten auch schon in Adam (in ejus lumbis) im Keime alle Menschen gelegen sein. Nach dieser Meinung wäre es ganz folgerichtig, daß, wenn Adam durch die Sünde von Gott und dem göttlichen Leben ab und in den Tod fiel, auch wir in ihm abfallen mußten.

Unterdessen lassen wir diese Meinung dahingestellt sein. Gewiß ist: Adam sündigte und fiel dadurch von Gott und dem göttlichen Leben in das bloß sinnliche, thierische Leben herab, das sich jederzeit gegen das göttliche und geistige sträubt und in dem Menschen einen habituellen Aufruhr gegen Gott erzeugt, warum ihn auch Gott von sich abstoßen mußte. Adam konnte jetzt seiner Nachkommenschaft keine andere Natur mehr mittheilen, als diese sinnliche, veränderte; darum mußte Gott auch diese von sich abstoßen.

Nun entsteht die Frage: ob zwischen Gott und dem

*) Da in Gott keine Kraft schlummernd ist und sich nur in einer gewissen Zeit äußert, so muß auch seine unendliche Zeugungskraft in seinem ewigen Sein wirklich dastehen in seinem ewigen, unendlichen Sohn, wo alsdann von Beiden der unendliche Geist der gegenseitigen Liebe ausgeht.

verderbten Menschen keine Wiedervereinigung möglich wäre? — Antwort: Nein! eine unmittelbare nicht. — Gott, als der Allerheiligste, muß nothwendig alles Unheilige und Verderbte von sich auswerfen; und der Mensch kann, aus sich, sein Verderbniß nicht selbst heilen, noch sich zum göttlichen Leben erschwingen; somit wäre eine unmittelbare Wiedervereinigung unmöglich. Nur eine mittelbare wäre möglich; wenn nämlich zwischen Gott und dem Menschen ein Dritter stünde, der aber weder Gott allein, noch Mensch allein sein dürfte, indem sonst das vorige Verhältniß bleiben würde. Wenn hingegen dieser Dritte die Gottheit und Menschheit in seiner Person vereinigte, d. i. wenn er Gottmensch wäre, so könnte diese Wiedervereinigung geschehen; in seiner Menschheit hätte er einen Berührungspunkt mit uns, in seiner Gottheit könnte er uns aufnehmen, und da er zugleich Gott ist, so wären wir durch Ihn, als Mittler wieder mit der Gottheit geeinigt. Und dieses, das selbst unsrer Vernunft so schön zusagt, lehrt uns der christliche Glaube.

Allein da entsteht wieder eine neue Frage. Wo und wie nimmt uns der Sohn Gottes in seine Menschheit auf? Der Glaube sagt mir: es geschehe dieses in dem heiligen Geheimnisse der Eucharistie, wo er sich in seiner Menschheit uns mit Leib und Blut mittheilt, und sagt: wer mein Fleisch isst, und mein Blut trinkt, der ist in mir, und ich bin in ihm, und wer mich isst, der wird durch mich leben (Joh. 6). Und dieses sagt unsrer Vernunft wieder vollkommen zu, daß der Sohn Gottes nicht nur unsern Geist, sondern auch unser Fleisch wieder heiligen will; indem unser Verderbniß nicht nur im Geiste, sondern, gleichsam in der Wurzel, in dem übermäßig-sinnlichen Fleische liegt, welches Er durch Mittheilung seines reinen Fleisches heilen, und in dasselbe den Saamen des ursprünglich-heiligen Fleisches und Blutes legen will. Er heilt den ganzen Menschen an Leib und Seele.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich ganz folgerichtig die Lehre von der Rechtfertigung, über welche schon von lange her so viel gestritten wurde, obschon sie Christus selbst (bei Joh. 8. 15.) in einem Bilde vollständig geschildert hat. Ich bin, spricht Er, der Weinstock, und ihr seid die Zweige. Der Zweig vom Stamme abgerissen, ist zu nichts mehr gut, als zum Verbrennen. Wird aber der Zweig in den Stamm wieder eingepflanzt, so wächst er an, und wird wieder Früchte tragen. Der Stamm ist der Sohn Gottes, durch welchen die Menschen als Zweige hervorgehen. Dieser göttliche, unsichtbare Stamm schuf einen menschlichen Stammvater, durch welchen alle Menschen, als Zweige, hervorzuschüßen. Allein durch die Sünde trennte er sich und alle aus ihm hervorsprossenden Zweige in und mit ihm vom göttlichen Urstamme. Da wäre dann für uns keine Rettung gewesen, als wenn wir wieder in einen

mit dem schöpferischen Urstamme zusammenhängenden gefunden und reinen menschlichen Stamm hätten eingepflanzt werden können. Allein es war kein solcher mehr auf Erden, denn, wie der Psalmist sagt: alle sind abgefallen, alle sind unnütz geworden. Da trat der Urheber der Menschheit selbst bis in die Menschheit heraus, und stellte sich als der gesundeste und reinste Stamm auf, in den wir wieder eingepflanzt werden konnten.

Zur Einpflanzung kann der Zweig nichts beitragen, sie ist ganz Gnade des Pflanzers, nur muß der Mensch, als freier, selbstständig handelnder Zweig der Einpflanzung nicht widerstehen, sondern dieselbe selbst wollen, da eben durch die Einpflanzung der Pflanzers seinem Willen eine gute Richtung ertheilt. Ist der Zweig wirklich eingepflanzt, so ist er wieder in der rechten Lage, er ist wieder mit dem Stamme harmonisch, gerecht. Aber in dieser Gerechtigkeit muß er wachsen und Früchte der guten Werke tragen, wozu er die Säfte (Gnade) aus der Wurzel des Stammes erhält, die eben seinen Früchten (Werken) die Würdigkeit verleihen, daß sie verdienstlich seien für das ewige Leben.

Eine besondere Schwierigkeit findet man in der Lehre von der Prädestination oder Vorerwählung. Unterdessen verschwindet diese Schwierigkeit von selbst, wenn wir, wie es sein muß, Gott außer der Zeit setzen. In Gott giebt es keine Zeit, sondern nur Ein — und ein ewiges Sein. Alles, was uns vergangen, gegenwärtig und zukünftig ist, steht vor seiner ewigen Gegenwart offen da. Gott durchschaut mit seinem Einen und Ewigen Blick alle unsere Handlungen, die wir frei gesetzt haben, die wir wirklich frei setzen, und die wir künftig frei setzen werden. Was bei uns eine Linie vorüberfließender Zeit ausmacht, konzentriert sich in seinem ewigen Sein. Christ! handle christlich gut; und Gott wird dir die Auserwählung nicht versagen. Wir handeln nicht, weil es Gott sieht, sondern Gott sieht es, wie wir handeln.

Was die Siebenzahl der hl. Sakramente betrifft, so hat sie Christus für die verschiedenen Perioden und Bedürfnisse des menschlichen Lebens eingesetzt. Christus will das ganze Leben des Menschen heiligen. Wie der Mensch in das zeitliche Leben geboren wird, so erzeugt ihn Christus für das geistige Leben durch die Wiedergeburt in der Taufe. Wie der Mensch erstarrt, und der Verstand sich entwickelt, wo er selbst handeln muß, so ertheilt ihm Christus diese Erstarkung zum Selbsthandeln im geistigen Leben durch die Firmung. Wie der Mensch Speise und Trank bedarf, um die sich aufzehrenden Kräfte zu ersetzen, so reicht ihm Christus göttliche Nahrung in der Eucharistie um die geistigen Kräfte fortwährend zu ersetzen. Wie der Mensch bisweilen erkranket und der Arznei bedarf, eben so erkranket auch oft seine Seele durch die Sünde, und Christus reicht ihm die Arznei in der Buße. Kommt der

Mensch auf sein Todbett, so gewährt ihm Christus auch da Stärkung, um den Todeskampf christlich auszukämpfen, in der letzten Delung. Gott will ein heiliges Volk, deswegen heiligt Er schon die Entstehung des Menschen in der Ehe, und heiligt die Priester, damit sie die Geheimnisse heilig besorgen und verwalten, in der Priesterweihe. Ich wüßte weder eines wegzunehmen, noch eines dazuzusetzen.

Wir kommen nun zum Papste, und es ist mir unbegreiflich, wie einem Katholiken der Papst in seiner Vernunft anstößig sein könnte, wenn er die Entstehung, Verbreitung und den bisherigen Gang der christlichen Religion recht ins Auge faßt. Christus gab uns seine göttliche Lehre, und befahl, sie sollte, so wie er sie den Aposteln übergab, unverändert, allen Menschen, zu allen Zeiten bis ans Ende der Welt verkündet werden. Er mußte demnach einen Verein von Lehrern stiften, der ebenfalls bis an das Ende der Welt bestehen und wo folglich einer dem andern nachfolgen muß. Nun läßt sich kein menschlicher Verein ohne Vorsteher, Präsidenten, oder wie man ihn nennen will, denken, der vorzüglich darauf halten muß, daß die Vorschriften des Vereins genau beobachtet werden, damit keine Verwirrung entstehe, welche die Auflösung des Vereins nach sich ziehen könnte.

In dem heiligen Verein der Kirche ist die Stelle des Vorstehers noch viel wichtiger; denn da hat Gott die Vorschriften des Vereins selbst aufgestellt, die er rein und unverändert von allen Menschen zu allen Zeiten beobachtet wissen will. Der Vorsteher muß sonoch eine größere Macht haben, bei den so verschiedenen, immer abwechselnden und veränderlichen Ansichten der Menschen, die alten Vorschriften rein zu erhalten. Die in der ganzen Welt zerstreuten Lehrer selbst könnten dieses nicht, indem uns die Geschichte aufweist, wie viele der Lehrer schon, selbst in ganzen Versammlungen, die alten Vorschriften umgestalten und verändern wollten. Was würde heutzutage geschehen, wo von den Lehrern Einer aus der Kantischen, ein Anderer aus der Fichtischen, Hegelschen &c. &c. philosophischen Schule hervorgegangen ist, und wo ein jeder der alten göttlichen Vorschrift seinen zeitlichen philosophischen Mantel anhängen will? Da ist es gut, daß Christus, der bei seiner Kirche zu verbleiben versprach, einen Vorsteher aufstellte, und ihm auf eine Weise beisteht, damit er, alle diese wechselnden Systeme nicht achtend, die alte Vorschrift mit fester Hand ergreift, und alle Neuerungsüchtigen entweder ins Geleise zurückführt, oder sie aus dem Vereine ausschließt.

Ich bin nicht im Stande, mit meiner Vernunft zu begreifen, wie Jemand es seiner Vernunft anstößig finden kann, daß in einem Vereine, der alle Menschen auf der ganzen Erde umfaßt, dessen Vorschriften Gott selber verfaßt, und will, daß alle Menschen aller Zeiten diese Vor-

schriften immer rein und unverfälscht erhalten sollen, ungeachtet der Umwandlungen aller zeitlichen Dinge, ungeachtet der so verschiedenen, beständig sich abändernden und von allen möglichen Leidenschaften geblendeten Ansichten und Absichten der Menschen; — ich begreife nicht, sage ich, wie bei so gestalteten Dingen nicht jeder gesunde Verstand einsehen sollte, daß auf der Erde ein Mann mit göttlicher Kraft ausgerüstet sein müsse, der dieses chaotische Wirrwarr in einen Brennpunkt sammeln und in der Einheit erhalten muß. Wo Einheit sein soll, muß ein Eins da sein, in welches sie zusammenfließt.

Auch die Anrufung und die Fürbitte der Heiligen wird sich mit unserer Vernunft ausgleichen, wenn wir den grobsinnlichen Begriff eines ungeheuer weit entfernten Himmels wegdenken. Der Himmel ist Gott selber, der Beseligende. Nun sind wir ja alle in Gott; wir leben und bewegen uns in ihm, und, wie der heilige Paulus sagt, er ist nicht weit entfernt von einem jeden von uns; so werden dann die Heiligen, die ebenfalls in Gott sind, nicht weit von uns entfernt sein. Wir, in dieser Pilgerschaft an die Sinne der Augen und Ohren gebunden, sehen und hören sie freilich nicht; aber sie, von der Sinnlichkeit entbunden, werden uns wohl hören und sehen. Nun aber machen sie und wir den Leib aus, wovon Christus das Haupt ist, und da in einem organischen Leibe alle Glieder in Liebe auf einander wirken, so werden auch sie in vollkommener Liebe den Wunsch äußern, daß auch wir so glücklich werden sollen, wie sie es sind. Ein solcher Wunsch, vor Gott geäußert, was wäre er denn anderes, als Fürbitte? wofür wir ihnen danken, sie ehren und sie anrufen, damit sie fortwährend ihre Fürbitte mit unsern Bitten vereinigen und Gott vortragen wollen.

Zu diesem Leibe gehören auch die zwar selig-verstorbenen, aber noch nicht vollendet-Guten. In die Verwerfung gehen nur diejenigen ein, die vollendet-böse sind, indem Gott selbst das geknickte Rohr nicht abbricht, und den noch rauchenden Docht nicht auslöscht; aber auch in den Himmel geht nichts ein, was nicht vollendet-gut ist. Nun sterben doch gewiß viele Menschen, die weder vollendet-böse, noch vollendet-gut sind; es muß also nach dem Tode noch einen Zustand geben, wo das geknickte Rohr wieder geheilt und der rauchende Docht wieder angefacht werde. Und da vereinigen alle Glieder des Leibes ihre Gebete, damit Gott die Unvollendeten recht bald vollenden wolle.

Christ! unterwerfe dich dem Sprechenden Gott, der sich würdiget, dir einige seiner Geheimnisse zu offenbaren. Fasse sie auf mit lebendigem Glauben, und wenn du in das Geglaupte tiefer eindringen willst, so nahe dich Gott mit Demuth, mit ungetrübtem Gemüthe und mit aufrichtigem Gebete, und er wird dir einen Lichtstrahl entgegen senden,

der dich erleuchtet, wie durch einen Spiegel etwas von der höchsten Vernunft zu entdecken, das dir genügt, deine menschliche Vernunft zu befriedigen und deinen aufrichtigen Glauben zu stärken. Nur durch den Glauben gelangen wir zu einigem Wissen.

Das Plazet im Kanton Waadt.

Folgende Bemerkungen über das Plazet im Kanton Waadt sind dem Nouv. vaud. zur Aufnahme eingesandt worden, weil dies radikale Blatt, das Schreiben des Bischofs von Freiburg mit Bemerkungen nach seiner Weise begleitet hatte. Allein die Aufnahme wurde verweigert, bis sie endlich durch Geld erwirkt werden konnte. Wir theilen sie nun hier in Uebersetzung mit.

M. S.! Sie haben in No. 66 Ihres Blattes in Betreff der Bekanntmachung von Erlassen des Diözesanbischofs einen Artikel eingerückt, welcher voll erdichteter und entstellter Fakten, irriger Grundsätze, grundloser und daher für den Bischof und für die katholische Geistlichkeit beleidigender Beschuldigungen ist. Von Ihrer Unparteilichkeit und Wahrheitsliebe läßt sich erwarten, daß Sie diese Antwort darauf nächstens aufnehmen werden.

Der Verfasser des fraglichen Artikels sagt bei Bekanntmachung eines Beschlusses, welchen der Staatsrath in Bezug auf bischöfliche Erlasse erneuert hat: „Um eine alte Verordnung, welcher die katholische Geistlichkeit sich zu entziehen suchte, aufrecht zu erhalten, habe der Staatsrath im J. 1825 verordnet, daß die Erlasse des Bischofs vorläufig dem Departement des Innern zur Prüfung sollen mitgetheilt und nicht eber bekannt gemacht werden, als bis der Staatsrath die Gutheißung dazu gegeben.“ Um die Leser nicht irre zu führen und sie mit grundlosen Vorurtheilen zu erfüllen, hätte der Verfasser „diese alte Verordnung“ bezeichnen und angeben sollen, von wem und wann sie erlassen worden. Denn weder die Geistlichkeit noch die Katholiken des Distrikts Echallens wußten etwas hievon. Unter der Bernerregierung wie unter der Unabhängigkeit des Waadtlandes, also von 1536 bis 1825, hatten die Bischöfe der Diözese von Lausanne immer volle und uneingeschränkte Freiheit, ihre Fastenmandate, Hirtenbriefe, Verordnungen und alle Aktenstücke, die auf die Lehre, guten Sitten und religiöse Disziplin Bezug hatten, ohne Visa und ohne alle Dazwischenkunft der weltlichen Regierung in den Pfarreien des genannten Distrikts von der Kanzel verlesen zu lassen. Das ist die einzige Regel, die in dieser Gegend bei drei Jahrhunderten bekannt und befolgt ward. Anstatt diese Regel nach Art. 9 der Verfassung anzuerkennen und aufrecht zu erhalten, verlegte sie der Beschluß von 1825 ohne Grund und betrübte dadurch die Katholiken sehr,

indem dadurch ihre Uebungen und Rechte eine gebässige Beschränkung erlitten.

„Die Pfarrer“, sagt der Verfasser des Artikels weiter, „vertheilten heimlich die Fastenmandate an ihre Pfarrangehörigen, anstatt sie von der Kanzel zu verkünden. Durch das Gelingen dieses Mittels kühner gemacht, suchte die katholische Geistlichkeit das Verlorne wieder zu gewinnen.“ — Soll man eine solche Behauptung der Bosheit oder der Unwissenheit oder beiden zugleich zu gut schreiben? Gewiß, wenn die kath. Geistlichkeit solche Fastenmandate an die Gläubigen zu vertheilen für gut erachtet hätte, so hätte sie es öffentlich, nicht bloß verstoßen thun dürfen. Ist denn die Presse nicht frei, so wie auch die kath. Lehre, wenigstens im Distrikt von Echallens? Und warum sollten es denn die Pfarrer hier nicht so machen dürfen mit den religiösen Anordnungen ihres Bischofs, wie man es sonst allerwärts selbst mit irreligiösen und unmoralischen Schriften macht? Giebt es im Kanton Waadt zweifaches Maaß und zweifaches Gewicht? Aber dieses Mittel des Verkehrs des Hirten mit seinen Schafen, obschon es ganz den Gesetzen gemäß wäre, ward in den Distriktsparreien von Echallens nie gebraucht. Von 1825 bis 1830, so lange der ihre Rechte beschränkende Beschluß in Kraft war, machten die Pfarrer ihren Pfarrangehörigen von der Kanzel das Wesentlichste und die Verordnungen des Fastenmandates bekannt, ohne es vorzulesen, was der Bischof aus Nachsicht nicht weiter verlangte.

Innig betrübt jedoch, daß sie die Stimme ihres obersten Hirten nicht wie ebenedem vernehmen konnten, wendeten sich die Katholiken mit einer Bitte an den Großen Rath. Dieser zog ihr gerechtes Begehren in Betracht und ladete den Staatsrath ein, Maaßregeln zu treffen, wie die eingetretenen Hemmnisse des katholischen Kultus gehoben werden könnten. Aber anstatt, wie man hätte sollen erwarten dürfen, nur einfach über seine präventive Maaßregel zu berichten, kleidete der Staatsrath nur das, was vorhin in positiver Form aufgestellt war, in eine negative Form ein. Da die gleichen Vorbehalte gemacht wurden, protestirten die Pfarrer gegen diesen neuen Beschluß und erklärten durch Schreiben vom 30. Okt. des gleichen Jahres, daß sie sich diesem nicht unterwerfen dürfen. Bald darauf traten die Ereignisse vom 18. Dezember ein.

Der Staatsrath wurde mit der Verfassung geändert, und von allen Seiten sah man der Morgenröthe einer besser verstandenen Religionsfreiheit entgegen. Den alten Uebungen und den frühern Regeln gemäß fuhr man in den Pfarreien des Distrikts Echallens wieder fort, die Anweisungen des Bischofs von der Kanzel zu verkünden und hat es bis auf diesen Tag gethan. Das Gesetz vom 22. Jän. 1834 bestätigte diese Uebung noch, indem es erklärte, „daß die Grundsätze der Religionsfreiheit den Kanton leiten.“ Oder sollten die Katholiken nach der Botschaft eines Ge-

seses gegen eine vom Staate nicht geduldete Sekte mit Grund annehmen, daß man eine nicht minder gehässige Verordnung gegen ihren durch die Verfassung garantirten Kultus fortbestehen ließe? Als der Präsekt von Echallens die Pfarver im verfloßeren Juni zur Rede stellte, ob sie das letzte Fastenmandat verlesen haben, gaben sie hierüber schriftliche Erklärungen ab, und rechtfertigten sich über ihr Verfahren. Und das nennt nun der Verfasser des angeführten Artikels weder Ja noch Nein antworten!

Nicht zufrieden, ohne Grund Tadel und Verachtung über die katholische Geistlichkeit auszuschütten, greift derselbe den Bischof selbst an, zeihet ihn geradezu der Lüge, indem er behauptet, daß zu Genf das Gesetz von 1820 noch in voller Kraft bestehe, durch welches die bischöfl. Mandate dem Visa der weltlichen Behörde unterworfen seien. Es ist aber Thatsache, daß der Bischof seine Festmandate nie dem Visa der weltlichen Behörde von Genf unterworfen hat, daß die Regierung dies nicht einmal fordert, daß sie Gegentheils immer, und zwar ohne vorherige Vollmacht von Seite der Regierung, in allen katholischen Pfarreien des Kantons Genf verlesen worden. Es ist wahr, daß Se. Hochwürden aus Achtung gegen die weltliche Regierung ein Exemplar von seinen Verordnungen dem Staatsrath zusehickt, aber ohne jedoch selbe seiner Genehmigung und seiner Beurtheilung zu unterwerfen. Wenn es sich um nichts als um eine ähnliche Zuorkommenheit gegen die waadtländische Regierung handelte, so würde der Bischof ohne Zweifel das nicht verweigern; und, im Vorbeigehen sei es gesagt, diese Zuorkommenheit wäre hinreichend, den Staat zu beruhigen und ihn gegen Handlungen sicher zu stellen, welche die öffentliche Ruhe stören könnten.

Um zu zeigen, wie weise der Staatsrath durch seine Maßregel gehandelt habe, sagt der Verfasser: „Der Grund, warum der Staat bei der Bekanntmachung der bischöfl. Erlasse sich einmischet, ist kein anderer als der, warum er bei der Wahl der Pfarver sich einmischet, weil nämlich der Staat sie privilegiert und salarirt. Der Bischof schlägt drei Kandidaten vor und der Staatsrath wählet; der Bischof legt seine Festmandate vor und der Staatsrath erlaubt deren Bekanntmachung, wenn derselben nichts im Wege steht.“ — Welch eine Behauptung, die nur aus der völligen Unkenntniß der Lehre und selbst dessen herrühren kann, was im Kanton Waadt geschieht! Ist nicht allbekannt, daß in den neu gegründeten Pfarreien von Lausanne, Vivis, Nyon, Morges und Yverdon weder Privilegium noch Salarium ist, sondern nur bloße Duldung nach dem Gesetz von 1810, und hat sich der Staat nicht desungeachtet die Wahl und Ernennung des anzustellenden Priesters vorbehalten? Hat er nicht noch eine Menge Restriktionen gemacht, die, wenn man sie bekannt machen wollte, dem Waadtlande nicht zur Ehre gereichen könnten? Ist der Bischof hier besser daran, und kann er da frei seine Erlasse publiziren? Wenn die Kirche dem unterworfen würde, welcher bezahlt,

würde sie nicht durch das Salarium aufs äußerste erniedrigt, ganz gegen ihre göttliche Stiftung? Wie! wenn eine protestantische, eine mahomedanische oder heidnische Regierung die Zahlung leistete, sollte sie deshalb sich eine kirchliche Autorität anmaßen dürfen, die Lehren der Bischöfe zu prüfen und zu genehmigen? Was müßte mit der Reinheit der Lehre dadurch werden? Ferner in den Gegenden, wo die Gläubigen die Bezahlung selbst bestreiten, müßte also der Bischof und der Pfarver ihnen deshalb untergeordnet sein; er müßte seine Mandate ihrem Visa und ihrer Zensur unterwerfen, bevor er sie ihnen offiziell vorlesen dürfte, das heißt, die Kinder würden den Vater, die Schafe ihren Hirten führen! — In Frankreich bezahlt der Staat den protestantischen und jüdischen Kultus; aber was würden die Protestanten dazu sagen, wenn der Staat sich einmal wollte einfallen lassen, ihre Konsistorien und Synagogen zu leiten und die Anordnungen der Predikanten und der Rabbiner seinem Visa und seiner Zensur zu unterwerfen?

(Schluß folgt.)

Tagungsverhandlungen vom 16. und 18. September über die aargauischen Klöster *).

Zuerst wurden die einschlagenden Aktenstücke verlesen, bestehend in der Rechtfertigungs- und Beschwerdeschrift der aargauischen Klöster, nebst einer gleichlautenden Petition aus vielen kath. Gemeinden (welche in diesem Blatte bereits mitgetheilt worden sind); ferner eine sehr eindringliche Zuschrift des hochw. Abtes von Muri. Die Klöster rufen den Schutz der durch den §. 12 des Bundes ausgesprochenen Garantie gegen die Verfügungen der Aargau'schen Regierung in Bezug auf die Administration des Klostervermögens und die Novizenaufnahme an, und werden durch die mit zahlreichen Unterschriften versehenen Petitionen aus dem Aargau unterstützt. Die Eingabe des Abtes von Muri hat den gleichen Zweck, und läßt sich noch über den besondern Umstand aus, daß sich derselbe mit einem Guthaben von 370,000 Frkn. geächtet habe, indem er es bei so bewandter Lage der Dinge für seine Pflicht erachtet habe, dieses Vermögen nach dem Beispiele seines Vorfahren im Jahr 1798 in Sicherheit zu bringen. Nach Verlesung dieser Akten forderte das Präsidium (Staatsrath Kopp) die Gesandtschaft des Standes Aargau zur Abgabe ihres Votums auf.

Aargau: (Präsident Bruggisser.) „Herr Präsident, meine Herren! Die dem Kanton Aargau angehörenden Klöster haben sich bewogen gefunden, gegen die Maßregeln, welche die Regierung von Aargau gegen sie ergriff, und zu denen sie vollkommen befugt war, eine Eingabe zu machen. Der Gesandte von Aargau hat sich schon auf der

*) Da die Abstimmung kein entscheidendes Resultat geliefert hat, somit die Angelegenheit wieder zur Sprache kommen wird, geben wir diese Verhandlungen möglichst getreu.

vorjährigen Tagssatzung über diesen Gegenstand geäußert; er möchte etwas Auffallendes darin finden, daß einige Gesandtschaften damals, ohne die Rückäußerung des Standes Aargau auf die gemachten Eingaben zu hören, sich auf eine nicht sehr wohlwollende Weise gegen ihn aussprachen. Der Gesandte hat damals mit Hinsicht auf seine allgemeinen Vollmachten die Rechte seines Standes so gewahrt, wie er es für nöthig erachtete. Die hohe Versammlung gab auf sein Verlangen dem Stand Aargau Zeit, seine Interessen zu beleuchten. Der Gesandte hätte zwar glauben können, daß, nachdem die meisten Aktenstücke durch den Druck bekannt waren, die Verlesung hätte unterbleiben können. Man wird es ihm daher auch verzeihen, wenn er heute lang sein muß; er hat die Pflicht zu sprechen, er hat das Recht; er will von dem einen Gebrauch machen und die andere treu erfüllen.

Um die obschwebende Frage von nicht untergeordneter Wichtigkeit richtig aufzufassen, muß der derselben voran gegangene geschichtliche Zustand näher untersucht werden. Der Gesandte wird stetsfort eine konkrete Anwendung der von ihm vorzutragenden allgemeinen Prinzipien auf die aargauischen Klöster machen. Er wird zuerst kurz den Zustand von 1798 bis 1815 schildern, wo dann der bekannte §. 12 in die Bundesakte aufgenommen wurde. Dieser Rückblick wird deshalb wichtig sein, um zu untersuchen, was denn eigentlich die Stände durch diesen §. 12 von ihrem Rechte abgetreten haben.

Am 29. Juli 1798 ordnete die helvetische Regierung die Einstellung der Novizenaufnahme für sämtliche Männer- und Weiberklöster der Schweiz an. Am 17. September des gleichen Jahres ward das Vermögen der Klöster als Nationaleigenthum erklärt. Es wurde also durch diese Verfügungen die Personalität und Proprietät der Klöster aufgehoben und das Erlöschen derselben beschlossen. Allein es lag im Laufe der Zeit, daß jene Staatsgewalt in dem Ströme, der sie erzeugte, untergieng; die helvetische Union verschwand, aber ihre Verfügungen blieben. Als Aargau sich aus den Trümmern der alten Eidgenossenschaft wie ein Phönix erhob, bestand diese Verordnung noch. Es wurde zwar beschlossen, den Klöstern ihr Eigenthum wieder zurückzugeben, aber das Verbot der Novizenaufnahme blieb, so daß es in der freien Willkür der Stände lag, ob sie es fortbestehen lassen und nach dem Aussterben der Klöster ihre Güter säkularisiren wollen. Aargau übertrug seinen 6 Klöstern die Verwaltung wieder; ich erlaube mir, die daherigen Bestimmungen des Gesetzes abzulesen. (Die Verlesung erfolgt.) Nachdem auf diese Weise die Klöster wieder in die Selbstverwaltung ihres Vermögens eingesetzt waren, wurde von Muri und Wettingen die Bitte gestellt, daß ihnen nun auch die hohe Landesregierung das Noviziat wieder eröffnen möchte, eine Bitte, die sie nicht als eine Rechtsansprache vortragen. Der Kleine Rath nahm keinen Anstand, diese Bitte dem katholischen Kirchenrath zur Begutachtung zu überweisen, um darüber einen Antrag an den Großen Rath zu bringen. Dieses erregte bei dem da-

maligen Nuntius eine solche Freude, daß er diese und die des heiligen Vaters in einem eigenen Schreiben an die Regierung von Aargau ausdrückte. Diese erwiederte sogleich, daß sie den Antrag stellen werde beim Großen Rath, den Klöstern, die ihre Bestimmung getreu erfüllen und die hinreichenden ökonomischen Mittel besitzen, die Aufnahme von Novizen im Verhältniß des jährlichen Ertrages ihres reinen Vermögens wieder zu gestatten. Am 8. Mai 1805 wurde dieser Antrag vor den Großen Rath gebracht und zugleich das Begehren um Aufhebung der Klöster Gnadenthal und Maria Krönung, weil diese das zu ihrer Fortexistenz erforderliche Vermögen nicht mehr besitzen. Durch ein Dekret wurde nun den Klöstern, die sich für Religion, Kirche, Gesellschaft und Staat nützlich machen, die Fortexistenz gesetzlich gesichert und die Wiedereröffnung des Novizats gestattet und beschlossen, die jährlichen Beiträge der Klöster an die Staatskasse sollen zu Schul- und Armenzwecken verwendet werden. In diesem Dekret wurden die Klöster Muri, Wettingen, Fahr und Hermeschwyl garantirt, Maria Krönung in Baden und Gnadenthal aufgehoben. Vernehmen Sie nun die weitern historischen Verhältnisse.

Der §. 13 dieses Dekrets sagt: „In Bezug auf die Novizenaufnahme soll die Zahl der Aufzunehmenden nach dem Verhältniß des Ertrags des reinen Vermögens der Klöster durch den Kleinen Rath je bestimmt werden.“

Wegen der Aufhebung von Gnadenthal und Maria Krönung wandte sich die Regierung an den päpstlichen Nuntius; dieser gab weder, noch versagte er die Billigung des Dekrets im Allgemeinen, hat aber, auch diese zwei Klöster wieder herzustellen, die Klosterfrauen würden sich durch das noch vorhandene Vermögen und durch Handarbeit ihren Unterhalt schon erwerben können. Er legte auch Fürbitte für Maria Krönung ein, daß diesem Kloster die Novizenaufnahme gestattet werden möchte.

Das Konvent Maria Krönung stellte vor, die Stadt Baden wolle eine Töchterchule errichten, sie seien bereit, das Lehramt zu übernehmen, aber sie bedürfen dazu jüngerer Gehülffinnen. Dem ungeachtet fand es der Große Rath nicht für nöthig, ihnen die Novizenaufnahme zu gestatten und beschloß, es soll bei den frühern Bestimmungen sein Verbleiben haben. Das Klostergesetz vom 19. Dez. 1817 gestattet den beiden Klöstern wieder die Novizenaufnahme unter der Bedingung, daß ihr fernerer Fortbestand nicht die Verminderung des Kapitalbestandes ihres Vermögens zur Folge habe, sie sollen daher nur nach diesem Verhältniß Novizen aufnehmen, worüber der Kleine Rath zu entscheiden habe; auch sollen die Klöster alljährlich Rechnung ablegen. Die Novizenaufnahme dauerte bis zum Jahr 1832.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

St. Gallen. Oeffentliche Blätter sagen: Der hochw. Abt Plazidus Pfister vom Kloster Pfäfers hat nach

eingegangenen Berichten auf seine Abtei unterm 10. d. M. resignirt. Ein Zirkular ruft auch die Kapitularen, welche sich auf Pfründen befinden, auf den 26. ein, um die dadurch nothwendig gewordenen Schritte zu berathen. Der Abt ist indessen für einige Wochen aus dem Kloster abgereist. — Wir wollen zugeben, daß die Abtenwürde in einem Kloster, welches in sich schon lange aufgelöst ist, eine fast unerträgliche Bürde sein mag, und hier schon lange gewesen sein mag. Ist es aber nicht die Pflicht des Abtes, die übernommene Bürde so lange zu tragen, als es nur immer möglich? Pfäfers sollte allen übrigen Klöstern ein warnendes Beispiel sein, was mit einem Kloster allmählig, und zwar noch ehe man sich versteht, werden muß, wenn die klösterliche Zucht aufgehoben wird und es anfangs auch nur einem oder zwei Kapitularen gestattet wird, auf der großen Straße der Weltbahn einherzugehen. Deshalb muß es uns jederzeit mit Aerger erfüllen, wenn wir einen weltlich gekleideten Kapitular eines gewissen Klosters so oft erblicken, wie er sich das Vergnügen macht, alle Augenblicke das Land mit einem zweispännigen Wagen als ein wahrer Bierbengel zu durchfahren. Kann solches nur einem Prälaten unbekannt sein, während alle Welt es weiß? oder hofft man etwas von der Konnivenz? oder hat das Kloster nicht mehr Kraft genug, ein solches Mitglied durch klösterliche Zucht und tüchtige Beschäftigung zu seiner Pflicht zurückzuführen? Wenn es einmal so weit gekommen ist, so ist das Kloster schon zerstört; das vorliegende, wie hundert andere Beispiele lehren es zur Genüge. Die Schuld davon fällt auf den, welcher, anstatt dem Uebel nach Pflicht zu steuern, gutmüthig zusehen hat. Daß der Staat daran Wohlgefallen hat, wer sollte sich wundern? Denn wenn ein Kloster in sich zerfällt, so legt er nur seine große Hand unter, und nimmt was hineinfällt.

Schwyz. Der hochw. Pater Rektor des neubegründeten Kollegiums von Schwyz hat folgende Bekanntmachung erlassen: „Da das Zirkular, welches die Kommission der ersten H. H. Unternehmer an die Mitglieder der Gesellschaft zur Begründung einer katholischen Erziehungsanstalt in Schwyz unterm 12. August l. J. erlassen, die für das folgende Schuljahr vorzunehmende Erweiterung der Anstalt betreffend, von einigen unrichtig aufgefaßt worden ist, so findet sich der Unterzeichnete veranlaßt, das Nähere hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen: 1) Der philosophische Lehrkurs wird auf zwei Jahre ausgedehnt und von drei Professoren gegeben werden. Der Inhalt desselben wird sein: a) Logik, Metaphysik und Moralphilosophie; b) Physik sammt Chemie; c) Mathematik, erster und zweiter Kurs; d) Geschichte der Philosophie. 2) Es wird auch den Alumnen der Physik ein zweckmäßiger Apparat zu Diensten stehen. 3) Die Gymnasialklassen werden in dem vorjährigen Zustande bleiben. 4) Auch eine Realschule wird hinzukommen zum Behufe derjenigen, welche sich für das Geschäftsleben heranzubilden wünschen. Dieses Jahr beginnt der erste Kurs derselben, dem über's Jahr der zweite folgen wird. Der Unterrichtsplan für diese Realschule ist

folgender: a) Religionsunterricht; b) deutsche und französische Sprache, auch italienische, wofern Einige es verlangen; c) nothwendige Kenntniß und Uebung dessen, was im gemeinen Leben häufig vorkommt, als: Briefe, Nachrichten, Verträge u. s. w.; d) Uebersicht der allgemeinen Geschichte, besonders in Bezug auf Religion, vaterländische Geschichte; e) Geographie, allgemeine und besondere von der Schweiz und den angränzenden Ländern; f) Arithmetik mit ihren praktischen Anwendungen, Buchhaltung; g) praktische Geometrie, insbesondere, Feldmessenkunst, Plane aufzunehmen, Anfangsgründe der Baukunst; h) Naturkunde: allgemeine Kenntnisse der Mineralogie, Botanik und Zoologie; i) Schönschreiben, Zeichnen und Musik, in welchen, auf Verlangen, von Privatlehrern unter Aufsicht des Kollegiums Unterricht erteilt wird. 5) Man hat dafür gesorgt, daß eine hinreichende Anzahl guter Kosthäuser den Zöglingen um billigen Preis offen stehen, wofür man sich nur an den Präfekten des Kollegiums wenden darf. 6) Die Gymnasialklassen, so wie die Realschule werden den 10. Okt., der erste und zweite Kurs der Philosophie den 20. eröffnet werden.

Der Rektor des Kollegiums der Gesellschaft Jesu in Schwyz.

Glarus. Der Zustand hat sich noch nicht gebessert. Herr Landschreiber Landolt wird von einem Gericht zum andern und von einem Kerker in den andern geschleppt. Die Herren Oberst Eschudi, Dr. Burger, Land. Müller sind eingegrenzt und vor Verhör geschleppt ohne Entscheid. Die Gemeinde Näfels hat die Kirchweibe ohne lärmende Freuden begangen und Vor- und Nachmittags unter Aussetzung des hochw. Gutes gebetet; nur einige Liberale unterbrachen die Trauer und Andacht durch Tanzen.

Oesterreich. Eine Korrespondenz aus der nächsten Nähe des Zillerthales, d. d. 12. Sept., berichtet uns Folgendes: Nachdem den Zitterthaler-Inklinanten (so nennt man hier diese dem Katholizismus abtrünnigen Menschen) die allerhöchste Entschliesung Sr. Majestät des Kaisers mitgetheilt worden war, daß sie sich entweder zu den katholischen Grundsätzen bekennen oder bis Ende August auswandern sollen, erklärten sie sich für das Letztere und zwar für die Auswanderung nach Preußen, wohin sie inzwischen zwei Abgeordnete schickten. Sie veräußerten ihre Güter, meistens an Zillerthaler, und zwar um sehr hohen Preis. Der reine Gesamtvertrag ihrer Güter beläuft sich auf 200,000 fl. Am 31. August stiegen sie die Auswanderung an; in fünf Abtheilungen zogen sie fünf Tage nach einander theils zu Fuß theils auf Wagen. Sie nahmen ihren Weg über Salzburg, Linz, durch Böhmen, nach preuß. Schlesien, wo sie sich um Brieg niederlassen werden. Ein Augenzeuge, der die erste Abtheilung fortziehen sah, sagte mir, ein unennbares Gefühl habe ihn beim Anblick dieser Auswanderer ergriffen, Männer, Weiber, Kinder, Greise bildeten den Zug; beide Theile, Abziehende und Zurückbleibende meinten, die vorhin so wenig Sympathie zu einander empfunden hatten.